

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 10

Kiel, den 1. Oktober

2008

---



---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 1. Oktober 2008	254
	Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten (Reisekostenverordnung – RKVO) Vom 26. August 2008	263
	Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugbenutzungsverordnung (Fünfte Fahrzeugbenutzungsänderungsverordnung – 5. FahrzBenÄndVO) Vom 25. August 2008	264
	Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) Vom 8. August 2008	264
II.	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde Vom 12. August 2008	265
	Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen	265
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2009 in Hamburg und Kiel	266
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	267
	Pfarrstellenerrichtung	267
	Pfarrstellenaufhebung	267
III.	Pfarrstellenausschreibungen	268
IV.	Stellenausschreibungen	273
V.	Personalnachrichten	275

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Vom 1. Oktober 2008

Aufgrund des Artikels 4 der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 10. Juni 2008 (GVOBL. S. 174) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 1. Dezember 2002 (GVOBL. S. 306, 2003 S. 37)
2. Artikel 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBL. S. 83, 118)
3. Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 15. Mai 2003 (GVOBL. S. 130, 2004 S. 79)
4. Elftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 5. Oktober 2004 (GVOBL. S. 210)
5. Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 27. April 2005 (GVOBL. S. 138)
6. Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 15. November 2005 (GVOBL. S. 218, 2006 S. 5)
7. Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBL. S. 61, 65)
8. Artikel 9 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBL. S. 266, 272)
9. Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 10. Juni 2008 (GVOBL. S. 174)

Kiel, den 1. Oktober 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

\*

**Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)**

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 6a Versorgungsrücklage
- § 6b Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 6c Beendigung der Übertragung des Amtes
- § 6d Versorgungsrücklage

- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und Anwärterverheiratetenzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 8a Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

#### Abschnitt II:

##### Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

- § 13 [weggefallen]
- § 13a [weggefallen]
- § 13b [weggefallen]
- § 14 [weggefallen]
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen
- § 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Bewertung der Ämter, Beförderung und Einweisung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 [weggefallen]
- § 18a Sonderzuweisung in besonderen Fällen

#### Abschnitt III:

##### Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

#### Abschnitt IV:

##### Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlass von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

#### Abschnitt V:

##### Schlussvorschriften

- § 26 (Außerkräfttreten von Vorschriften)
- § 27 (Inkräfttreten)

Anlage: Besoldungsordnungen A und B

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren oder Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen sowie Vikare und Vikarinnen,
  - b) die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen,
- nachstehend als Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen bezeichnet.

## § 2

## Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigungen für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) [weggefallen]

(4) [weggefallen]

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.

## § 3

## Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22,

25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(4) In den Jahren 1997 bis einschließlich 2001 wird § 68a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht angewendet. Soweit dadurch unvertretbare soziale Härten bei Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung in den ersten Amtsjahren und bei vergleichbaren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auftreten, kann der jeweilige Stellenträger auf Antrag einen finanziellen Ausgleich gewähren.

## § 4

## Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

## § 5

## Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

## § 6

## Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ auszubringen.

#### § 6a

Höherwertiges Amt auf Zeit  
für die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Nordelbischen Kirchenamtes,  
für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums  
des Nordelbischen Kirchenamtes sowie  
für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des  
Nordelbischen Kirchenamtes  
(zu § 13 Abs. 1 und § 15 KBGErgG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erhalten zu der Besoldung aus ihrem statusrechtlichen Amt für die Dauer ihrer Berufung eine in der Besoldungsordnung ausgewiesene ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Besoldung für

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 6; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes“,
- b) die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16; sie führen die Funktionsbezeichnung „hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“,
- c) das weitere hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 3; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes“.

(3) Bei erneuter Berufung nach Ablauf der ersten Amtszeit erhält die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger Besoldung aus dem der höherwertigen Funktion entsprechenden Amt.

#### § 6b

Präsidentin oder Präsident  
des Nordelbischen Kirchenamtes  
(zu § 14 Abs. 1 KBGErgG)

Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, wird abweichend von § 6a Abs.1 ein Amt nach der Besoldungsgruppe B 6 übertragen. Dies gilt auch im Falle einer erneuten Berufung.

#### § 6c

Beendigung der Übertragung des Amtes  
(zu § 16 Abs. 3 KBGErgG)

(1) Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor der Berufung nach §§ 13 Abs. 1, 15 Kirchenbeamtensetzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung innehatte.

(2) Nach Beendigung der zweiten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei der zweiten Berufung übertragen worden ist.

#### § 6d

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sicherzustellen, werden bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ als Sondervermögen zugeführt und bis zum 31. Dezember 2013 thesauriert. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(4) Den Versorgungsrücklagen bei der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 werden im Zeitraum nach § 14a Abs. 2 Satz 1 BBesG zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

#### § 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche  
auf Familienzuschlag und auf  
Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlags, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger oder bei der Besoldungsempfängerin insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er oder sie das Kind in seinen oder ihren Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm oder ihr der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlags, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Familienzuschlags.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, dass der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin sich höchstens um den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(9) Bei der Verminderung des Familienzuschlags in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Familienzuschlags auszugehen, wenn dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.

## § 8 Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger und die Besoldungsempfängerin haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Familienzuschlag sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

## § 8a Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Bei der Anwendung von § 45 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits mit Beginn der ununterbrochenen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gezahlt werden.

## § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigten Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens drei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuftem Amt, bei gleich eingestuftem Amt die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen.

(3) Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen oder ihren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er oder sie in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten,

gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet

### § 10

#### Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützung, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

### § 11

#### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne dass der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin, der Witwer oder die Witwe ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin im öffentlichen Dienst Witwergeld oder Witwengeld, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger oder Besoldungsempfängerinnen, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zu einer politischen Körperschaft bzw. an die Wahl in eine politische Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

### § 12

#### Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

(1) Soll einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem oder ihrem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm oder ihr nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger oder eine beurlaubte Besoldungsempfängerin, der bei seinem oder die bei ihrem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Gel-

tungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

### Abschnitt II

#### Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

### § 13

[weggefallen]

### § 14

[weggefallen]

### § 15

#### Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren oder Pastorinnen und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

### § 15a

#### Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

### § 16

#### Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

### § 17

#### Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlas-

senen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18

[weggefallen]

§ 18a

[weggefallen]

**Abschnitt III  
Besitzstandswahrung, Überleitung**

§ 19

Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höherer Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpste und Pröpstinnen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst oder Pröpstin voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er oder sie mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern oder Besoldungsempfängerinnen stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren und Pasto-

rinnen das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren oder Pastorinnen, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höherer Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 242), wird sie ihm oder ihr in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20

Überleitung

(am 1. Januar 1978)

**Abschnitt IV  
Verfahrensvorschriften**

§ 21

Erlass von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle) im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche.

Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

### § 25

#### Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

### § 25a

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

Bis zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der Nordelbischen Kirche durch ein Versorgungsgesetz wird den Empfängern beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge ein Anpassungszuschlag entsprechend Abschnitt XI des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gewährt, es sei denn, dass sie einen Anpassungszuschlag nach den gemäß § 58 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche weitergeltenden Vorschriften erhalten.

### § 25b

#### Verzicht auf Teile der Bezüge

Empfänger oder Empfängerinnen von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der oder die Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit seines oder ihres und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner oder ihrer Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastoren oder Pastorinnen, Pfarrvikaren oder Pfarrvikarinnen, Vikaren oder Vikarinnen und Versorgungsempfängern oder Versorgungsempfängerinnen durch das Nordelbische Kirchenamt,
- b) bei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der oder die Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im Voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des oder der Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

## Abschnitt V Schlussvorschriften

### § 26

(Außerkräfttreten von Vorschriften)

### § 27

(Inkrafttreten)

Anlage:

### Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Ämter, die mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
2. Die Ämter des Diakons und der Diakonin sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

FS = Fachschulausbildung oder gleichwertiger Abschluss,



FHS = Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Abschluss.

3. Die Ämter des Kantors und Organisten sowie der Kantorin und Organistin sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

B = Kirchenmusikerprüfung B,

A = Kirchenmusikerprüfung A.

4. Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

#### Besoldungsordnung A

##### Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw) oder Friedhofsassistentin (kw)  
Kirchenassistent oder Kirchenassistentin  
Küster <sup>1)</sup> (kw) oder Küsterin <sup>1)</sup> (kw)

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 6 oder A 7

##### Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssekretär (kw) oder Friedhofssekretärin (kw)  
Kirchensekretär oder Kirchensekretärin  
Küster <sup>1)</sup> (kw) oder Küsterin <sup>1)</sup> (kw)

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

##### Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsobersekretär (kw) oder Friedhofsobersekretärin (kw)  
Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin  
Kantor und Organist B <sup>1)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>1)</sup> (kw)  
Küster (kw) oder Küsterin (kw)

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 12

##### Besoldungsgruppe A 8

Diakon FS <sup>2)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>2)</sup> (kw)  
Friedhofshauptsekretär (kw) oder Friedhofshauptsekretärin (kw)  
Gemeindehelfer <sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin <sup>1)</sup> (kw)  
Kantor und Organist B <sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>2)</sup> (kw)  
Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

- <sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

##### Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS <sup>2)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>2)</sup> (kw)  
Friedhofsamtsinspektor (kw) oder Friedhofsamtsinspektorin (kw)  
Friedhofsinspektor (kw) oder Friedhofsinspektorin (kw)  
Gemeindehelfer <sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin <sup>1)</sup> (kw)  
Kantor und Organist B <sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>2)</sup> (kw)  
Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin  
Kirchenbauinspektor oder Kirchenbauinspektorin  
Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 oder A 11

- <sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

##### Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS <sup>5)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>5)</sup> (kw)  
Diakon FHS <sup>2)4)</sup> (kw) oder Diakonin FHS <sup>2)4)</sup> (kw)  
Friedhofsoberinspektor (kw) oder Friedhofsoberinspektorin (kw)  
Gemeindehelfer <sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin <sup>1)</sup> (kw)  
Kantor und Organist A <sup>3)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A <sup>3)</sup> (kw)

Kantor und Organist B <sup>5)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>5)</sup> (kw)

Kirchenbauoberinspektor oder Kirchenbauoberinspektorin  
Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

- <sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

- <sup>3)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

- <sup>4)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 46,02 Euro

- <sup>5)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

##### Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS <sup>4)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>4)</sup> (kw)  
Diakon FHS <sup>1)3)</sup> (kw) oder Diakonin FHS <sup>1)3)</sup> (kw)  
Friedhofsamtmann (kw) oder Friedhofsamtfrau (kw)  
Gemeindehelfer (kw) oder Gemeindehelferin (kw)  
Kirchenamtmann oder Kirchenamtfrau  
Kirchenbauamtmann oder Kirchenbauamtfrau  
Kantor und Organist A <sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A <sup>2)</sup> (kw)

Kantor und Organist B <sup>4)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>4)</sup> (kw)

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

- <sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 bis A 14

- <sup>3)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 46,02 Euro

- <sup>4)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

##### Besoldungsgruppe A 12

Diakon FS (kw) oder Diakonin FS (kw)  
Diakon FHS <sup>1)4)</sup> (kw) oder Diakonin FHS <sup>1)4)</sup> (kw)  
Friedhofsoberamtmann (kw) oder Friedhofsoberamtfrau (kw)  
Kantor und Organist A <sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A <sup>2)</sup> (kw)  
Kantor und Organist B (kw) oder Kantorin und Organistin B (kw)  
Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin  
Kirchenbauamtsrat oder Kirchenbauamtsrätin  
Pfarrvikar <sup>1)3)</sup> oder Pfarrvikarin <sup>1)3)</sup>

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

- <sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 13 oder A 14

- <sup>3)</sup> Erhält ein um 2,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt

- <sup>4)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 46,02 Euro

##### Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS (kw) oder Diakonin FHS (kw)  
Kantor und Organist A <sup>1)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A <sup>1)</sup> (kw)  
Kirchenarchivrat oder Kirchenarchivrätin  
Kirchenbauoberamtsrat oder Kirchenbauoberamtsrätin  
Kirchenbaurat oder Kirchenbaurätin  
Kirchenbibliotheksrat oder Kirchenbibliotheksrätin  
Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin  
Kirchenrat <sup>4)</sup> oder Kirchenrätin <sup>4)</sup>  
Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut <sup>4)</sup>  
Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin  
Pastor <sup>1)4)5)6)</sup> oder Pastorin <sup>1)4)5)6)</sup>  
Pfarrvikar <sup>2)</sup> oder Pfarrvikarin <sup>2)</sup>

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

- <sup>2)</sup> Von der 10. Dienstaltersstufe an

- <sup>3)</sup> [weggefallen]

- <sup>4)</sup> Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Landesbischof oder Landesbischofin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

- b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
- c) als Propst oder Pröpstin,  
als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar,  
als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte,  
als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
- d) als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.  
Darüber hinaus erhält er oder sie als Leiter oder Leiterin eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.
- e) als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde,  
als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,  
als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,  
als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –,  
als Referent oder Referentin der Kirchenleitung,  
als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,  
als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs,  
als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Stadtpastor oder Stadtpastorin),  
als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,  
als Leiter oder Leiterin der Arbeitsstelle Institutionsberatung  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.
- 5) Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.
- 6) Erhält als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 (kw).

#### Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw) oder Kantorin und Organistin A (kw)

Kirchenoberarchivrat oder Kirchenoberarchivrätin

Kirchenoberbaurat oder Kirchenoberbaurätin

Kirchenoberbibliotheksrat oder Kirchenoberbibliotheksrätin

Kirchenoberverwaltungsrat oder Kirchenoberverwaltungs-rätin

Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut <sup>3)</sup>

Oberkirchenrat <sup>2)3)</sup> oder Oberkirchenrätin <sup>2)3)</sup>

Pastor <sup>1)3)4)5)</sup> oder Pastorin <sup>1)3)4)5)</sup>

1) Von der 10. Dienstaltersstufe an

2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 3

3) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Landesbischof oder Landesbischöfin  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,

c) als Propst oder Pröpstin,  
als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar,  
als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte,  
als Hauptpastor oder als Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

d) als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien,  
als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.  
Darüber hinaus erhält er oder sie als Leiter oder Leiterin eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.

4) Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

5) Erhält als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 (kw).

e) als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde,  
als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,  
als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,  
als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –,  
als Referent oder Referentin der Kirchenleitung,  
als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,  
als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs,  
als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Stadtpastor oder Stadtpastorin),  
als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,  
als Leiter oder Leiterin der Arbeitsstelle Institutionsberatung  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

#### Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor oder Kirchenarchivdirektorin  
Kirchenbaudirektor <sup>1b)</sup> oder Kirchenbaudirektorin <sup>1b)</sup>

Kirchenbibliotheksdirektor oder Kirchenbibliotheksdirektorin

Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin

Oberkirchenrat <sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin <sup>1)</sup>

1) Erhält nach § 9 Kirchenbesoldungsgesetz

a) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,

b) als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,  
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.

**Besoldungsgruppe A 16**

Kirchenoberbaudirektor oder Kirchenoberbaudirektorin  
Landespastor (kw) oder Landespastorin (kw)  
Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup> als hauptamtliches  
Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes  
Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)  
Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (kw)

<sup>1)</sup> Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

**Besoldungsordnung B****Besoldungsgruppe B 3**

Hauptpastor (kw)  
Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>  
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes  
Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

<sup>1)</sup> Soweit bei Übernahme bereits in dieser Besoldungsgruppe; erhält als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

**Besoldungsgruppe B 6**

Bischof für Holstein-Lübeck<sup>1)</sup> (kw)  
Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes  
<sup>1)</sup> (gegenstandslos)

**Besoldungsgruppe B 9**

Bischof für den Sprengel Hamburg<sup>1)</sup> (kw)  
<sup>1)</sup> (gegenstandslos)

**Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten  
(Reisekostenverordnung – RKVO)**

Vom 26. August 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 42) folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

Geltung von Bundesrecht

(1) Für die Vergütung von Reisekosten gilt im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Vergütung von Reisekosten für Auslandsdienstreisen richtet sich nach der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 2

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Als Dienstreisende gelten diejenigen, die eine Dienstreise im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes

unternehmen. Anspruchsberechtigt im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des Bundesreisekostengesetzes sind beruflich Mitarbeitende, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, ehrenamtlich Tätige sowie ehrenamtliche Organmitglieder.

(2) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und dieser Rechtsverordnung gelten für die Mitglieder der Nordelbischen Synode nur, wenn und soweit die Synode keine eigenen Regelungen getroffen hat.

## § 3

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 3 des Bundesreisekostengesetzes ist die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte einer kirchlichen Körperschaft oder eines Dienstes oder eines Werkes zuständige Dienststelle. Die Befugnis, Auslandsdienstreisen schriftlich anzuordnen bzw. zu genehmigen, obliegt der für die Leitung der Verwaltung verantwortlichen Stelle.

## § 4

Oberste Dienstbehörde

Das Nordelbische Kirchenamt gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

## § 5

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Die Fahrt- und Flugkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe von § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Für Dienstreisen sollen die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittel benutzt werden.

(2) Die Flugkostenerstattung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundesreisekostengesetzes wird nur gewährt, sofern die Flugzeugbenutzung aus dienstlichen Gründen erfolgte. § 4 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Dienstreisenden sind die Kosten einer Bahncard zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften Bahncard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

## § 6

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 des Bundesreisekostengesetzes genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,- €. Im Einzelfall kann eine den Betrag von 130,- € übersteigende Entschädigung gewährt werden.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 des Bundesreisekostengesetzes, die eine Wegstreckenentschädigung bei Bestehen eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs und eine Entschädigungsregelung bei Benutzung eines Fahrrades vorsehen, finden keine Anwendung. § 5 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes, der regelt, in welchen Fällen keine Wegstreckenentschädigung gezahlt wird, gilt entsprechend.

## § 7

Haftung

(1) Dienstreisende haben gegen ihren Dienstherrn, Anstellungsträger oder diejenige Stelle, in deren Interesse die

Dienstreise unternommen wurde, im Schadensfall einen Anspruch auf Ersatz für auf Dienstreisen entstandene Sachschäden am privateigenen Kraftfahrzeug nach Maßgabe von § 7 der Fahrzeugbenutzungsverordnung.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat zur Regulierung von Eigenschäden an einem privateigenen Kraftfahrzeug bei einem Unfall auf einer genehmigten Dienstreise einen Eigenfonds eingerichtet, aus dem Schäden nach den allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrzeug-Versicherung (Vollkasko) reguliert werden. Die Schadensabwicklung erfolgt durch den Ecclesia-Versicherungsdienst über die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zuständige Dienststelle.

#### § 8

##### Nordschleswigsche Gemeinde

Dienstreisen in die Nordschleswigsche Gemeinde oder von dort in den Bereich der Nordelbischen Kirche sind als Inlandsdienstreise im Sinne des Bundesreisekostengesetzes abzurechnen.

#### § 9

##### Nicht anzuwendende Vorschriften

§ 9 des Bundesreisekostengesetzes, nach dem eine Aufwands- und Pauschalvergütung gewährt wird, findet keine Anwendung.

#### § 10

##### Ausnahmen

Die Kirchenkreissynoden können für die Teilnahme an ihren Sitzungen abweichende Kostenerstattungsregelungen festlegen. Die in dieser Rechtsverordnung bestimmten Erstattungssätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Reisekostenverordnung vom 8. Juni 1993 (GVOBl. 1994 S. 102) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den 26. August 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

(L.S.)

Az.: 2591 – PDV Bu

### **Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugbenutzungsverordnung (Fünfte Fahrzeugbenutzungsänderungsverordnung – 5. FahrzBenÄndVO)**

**Vom 25. August 2008**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61), folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Fahrzeugverordnung vom 10. November 1992 (GVOBl. S. 385), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 5. Dezember 2000 (GVOBl. 2001 S. 2), wird unter der Bezeichnung „Fahrzeugbenutzungsverordnung (FahrzBenVO)“ wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Dienstfahrten mit einem privateigenen Fahrzeug erhält der oder die Dienstreisende als Kostenersatz 0,30 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke.“

#### **Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. August 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

(L.S.)

Az.: 2560 – PDV Bu

### **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien)**

**Vom 8. August 2008**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

1. Die Friedhofsrichtlinien vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162) werden wie folgt geändert:

1.1 Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus gehende Kosten sind dem Friedhof aus den Haushaltsmitteln des Friedhofsträgers zu erstatten.“

1.2 In § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „30.678 Euro“ durch die Angabe „35.000 Euro“ ersetzt.

1.3 In Anhang 1 wird in § 20 Abs. 1 der zweite Satz aufgehoben.

2. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 8. August 2008

Die Präsidentin des

Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az. 8220-2-FSP1

## II. Bekanntmachungen

### Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde

Vom 12. August 2008

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde werden aufgehoben.

#### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde“

neu gebildet.

#### § 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde.

#### § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf wird vierte Pfarrstelle.
5. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde wird fünfte Pfarrstelle.

#### § 5

(1) Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde setzt sich in Anwendung von § 39 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenvorständen (KVBG) wie folgt zusammen:

1. alle Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle (s. § 4) innehaben oder verwalten,
2. zehn Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf,
3. neun Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde.

(2) Unter den gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern dürfen sich insgesamt nicht mehr als zwei in ihren bisherigen Kirchenvorstand berufene Personen befinden.

#### § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn bleibt unverändert.

#### § 7

Die Haushalte der beiden beteiligten Kirchengemeinden werden noch von den bisherigen Kirchenvorständen vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu einem gemeinsamen Haushalt für das Jahr 2009 zusammengeführt.

#### § 8

Die Postanschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde  
Wolliner Straße 98  
22143 Hamburg.

#### § 9

Diese Anordnung ergeht in fünf Ausfertigungen. Sie tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Kiel, den 12. August 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Meiendorf-Oldenfelde – R Bal

### Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen

Unter Hinweis auf Abschnitt IV Satz 2 der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen vom 22. Juli 1997 i.d.F. vom 11. Juli 2003 und auf Abschnitt III Satz 2 der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen vom 22. Juli 1997 i.d.F. vom 11. Juli 2003 werden die anfallenden Reisekosten abgerechnet nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG).

Dieses Gesetz ist durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004, abgelöst worden.

An diese Stelle sind die entsprechenden Regelungen in den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 getreten, die hiermit bekannt gemacht werden:

## § 1

## Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
2. (Regelung für Richter)
3. (Regelung für Zeugen)

## § 5

## Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeuges werden

1. (Regelung für Zeugen)
2. den in § Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeuges 0,30 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt, zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

## § 6

## Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Kiel, 25. August 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Poser

Az. 601.4 – B Pr / B Lie

Az. 602.2 – B Pr / B Lie

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen  
für die I. Theologischen Prüfungen  
im Frühjahr 2009 in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

**Hamburg**

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Professor Dr. Dehn  
Pastor Dr. Haese  
Professor Dr. Hartenstein  
Pastor Dr. Illert  
Juniorprofessorin Dr. Kirsner  
Professor Dr. Moxter  
Professorin Dr. Müller  
OKRin Reimer  
Professor Dr. Sellin  
Pastorin Dr. Vočka  
Pastor Dr. Waubke

**Kiel**

Bischof Ulrich (Vorsitzender)  
Pastor Dr. Haese  
OKR i. R. Hinz  
Professor Dr. Hübner  
Pastor i. R. Klein  
Professorin Dr. Pohl-Patalong  
OKRin Reimer  
Professor Dr. Rosenau  
Professor Dr. Sängler  
Pastor Dr. Schaack  
Professor Dr. Dr. Schilling  
Pastor Wagner  
Pastor Dr. Waubke  
Pastor Dr. Wünsche

Die mündliche Prüfung in Kiel findet am 12. Februar 2009 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Karen Reimer

Oberkirchenrätin

Az.: 2133-2 F 09

2133-1 F 09

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 20. August 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.9 – Hürup-Rüllschau – R Bal

\*

Kirchenkreis Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HÜRUP-RÜLLSCHAU“



\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 27. August 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

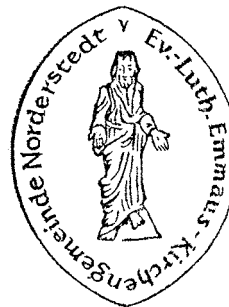
Az.: 10.9 – Emmaus Norderstedt – R Bal

\*

Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt“



\_\_\_\_\_

**Pfarrstellenerrichtung**

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. September 2008 errichtet.

Az. 20 Kkr. Schleswig Dienstleistung mit besonderem Auftrag – P Ma/P Ha

\_\_\_\_\_

**Pfarrstellenaufhebung**

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg – wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

Az.: 20 Lütjensee (2) – P Ma/P He

\_\_\_\_\_

### III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Kirchengemeinde Barmstedt** (Kirchenkreis Rant-zau) ist die Pfarrstelle für den Gemeindebezirk Ost (100 %) baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In der Kirchengemeinde Barmstedt (im Nordosten des Kreises Pinneberg gelegen) mit ihren ca. 12.000 Gemeindegliedern arbeiten 5 Pastoren auf 4,5 Pfarrstellen. Zur Kirchengemeinde gehören 12 politische Gemeinden, von denen 5 (Hemdingen, Ellerhoop, Heede, Bilsen, Langeln) den Gemeindebezirk Ost bilden. Im Bezirk Ost gehören ca. 2900 Gemeindeglieder von rd. 5000 Einwohnern der Ev.-Luth. Kirche an. Wegen dieser hohen Gemeindegliederzahl ist künftig eine Verstärkung bei der pastoralen Arbeit vorgesehen.

Predigtstätten sind die Christus-Kapelle in Hemdingen sowie die Heiligen-Geist-Kirche in Barmstedt (für „große Gottesdienste“ wie z.B. anlässlich von Konfirmationen). Das zentrale Kirchengemeindebüro (2 Mitarbeiterinnen) befindet sich in Barmstedt.

Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin bzw. ein Pastorenehepaar, der bzw. die

- den Lebensmittelpunkt im Hemdinger Pastorat hat,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und lebendigen Predigten mit eigenen Akzenten hat,
- die Jugendlichen im Konfirmandenunterricht (zurzeit 1-jährig) und danach gerne begleitet,
- Freude hat an der Arbeit mit den 5 Frauenkreisen und dem Glaubensgesprächskreis des Bezirks,
- die Arbeit der beiden kommunalen Kindergärten und der beiden Grundschulen im Bezirk geistlich und mit Gottesdiensten begleitet,
- in der ländlichen Gemeinde die Kontakte zu Vereinen und Institutionen wahrnimmt,
- sich am Leben der Gesamtgemeinde (mit kirchlichen Veranstaltungen, Zentralgottesdiensten, Öffentlichkeitsarbeit) beteiligt und
- die zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden weiter pastoral begleitet.

Ein geräumiges, fast neues und Energie sparendes Pastorat (2004) mit Amtszimmer steht auf dem neu gestalteten Kirchgrundstück neben dem in 2007 sanierten Gemeindehaus zur Verfügung. Die Grundschule befindet sich im Ort. Arztpraxen, Apotheken und weiterführende Schulen finden sich im jeweils ca. 7 km entfernten Barmstedt und Quickborn. Sportvereine im Bezirk bieten weitere Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rant-zau, Herrn Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen gerne: Herr Propst Kurt Puls, Tel. 04121-29827, und der Kirchenvorstandsvorsitzende, Herr Pastor Dr. Andreas Pawlas, Tel. 04121-81601.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Barmstedt (2) – P Ha

\*

Der **Kirchenkreis Blankenese** sucht für den zukünftigen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein zum 1. Januar 2009 eine Pastorin oder einen Pastor für die theologische Referentenstelle (100%) im

#### Weitblick

Arbeitsstelle für entwicklungspolitische Bildung, Ökumene und Partnerschaft.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle für Ökumenische Arbeit erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf zunächst 5 Jahre.

In den bisherigen Kirchenkreisen Altona, Blankenese, Nien-dorf und Pinneberg, aus denen im Mai 2009 der neue Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hervorgeht, hat sich ein vielfältiges ökumenisches Engagement entwickelt. Hier sind insbesondere die zahlreichen Süd-Nord-Partnerschaften auf Gemeinde- sowie Kirchenkreisebene hervorzuheben. Getragen werden diese Aktivitäten von vielen Ehrenamtlichen, die sich oft über Jahre in den unterschiedlichen Projekten engagieren. Die Arbeitsstelle Weitblick hat in dem neuen Kirchenkreis die Aufgabe, die unterschiedlichen Projekte und das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen und neue Impulse für das ökumenische und entwicklungspolitische Engagement der Gemeinden und des Kirchenkreises zu geben. Die Arbeitsstelle wird durch den „Ausschuss für Kirchliche Welt-dienste“ der Nordelbischen Kirche gefördert. Sie ist mit 2,25 Stellen ausgestattet.

Die Referentin bzw. der Referent ist an der theologischen und konzeptionellen Grundlegung der ökumenischen Arbeit im neuen Kirchenkreis beteiligt. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung, Beratung und Begleitung der Partnerschaftsarbeit und die Entwicklung und Durchführung von ökumenischen Projekten, Bildungsangeboten und Kampagnen. Als Theologin bzw. Theologe trägt sie bzw. er Verantwortung für die Gestaltung des ökumenischen gottesdienstlichen Lebens im Kirchenkreis. Um den vielfältigen Aufgaben der Arbeitsstelle gerecht zu werden, ist die Zusammenarbeit mit anderen innerkirchlichen sowie außerkirchlichen Stellen erforderlich.

Die theologische Referentin bzw. der theologische Referent muss über Erfahrungen in der Partnerschaftsökumene und/oder entwicklungspolitischen Bildungsarbeit verfügen. Dabei ist das Interesse an der theologischen Vertiefung ökumenischer Fragen und Problemstellungen Voraussetzung. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Kollegen und anderen Akteuren in der Eine-Welt-Arbeit erfordert Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum pädagogischen Denken. Für die Qualität der Entwicklung, Betreuung und Beratung ökumenischer Projekte bedarf es der gemeinsamen Reflektion. Dazu sind supervisorische und mediative Kompetenzen hilfreich. Für die weltweite Partnerschaftsarbeit sind gute Englischkenntnisse von Vorteil.

Er bzw. sie sollte Erfahrungen mit Gremienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit mitbringen sowie die Fähigkeit, unterschiedliche Veranstaltungsformen wie Seminare, Podiumsdiskussionen, Gesprächskreise u.ä. anzubieten. Gremienarbeit und Veranstaltungen finden nicht nur am zukünftigen Dienstsitz, sondern an unterschiedlichen Orten im Kirchenkreis und der Nordelbischen Kirche statt und setzen Mobilität voraus. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen erfordert Beweglichkeit in der Zeitplanung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst amt. des Kirchenkreises Blankenese, Arnd Schomerus, Mühlenberger Weg 60, 22587 Hamburg.



Auskünfte erteilt auch Propst Dr. Horst Gorski, Tel. 040 / 58 950 203.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2010 – P Ha ( P He)

\*

Der Leitsatz „Orte zum Leben, Helfen, Heilen, Trösten“ prägt die Arbeit in der **Stiftung Diakoniewerk Kropp**. Die Stiftung ist Trägerin differenzierter Angebote im Bereich der Kranken-, Senioren- und Behindertenhilfe mit Schwerpunkten in psychiatrischer und gerontopsychiatrischer Ausrichtung.

Zu unserem Unternehmensverbund mit über 1000 Beschäftigten an der Ost- und Westküste Schleswig-Holsteins gehören sieben Tochtergesellschaften. Wir kooperieren mit den Kirchenkreisen Schleswig, Eckernförde, in Dithmarschen und auf Eiderstedt.

Für

- die Leitung unserer Diakonischen Gemeinschaft, die im Zusammenwachsen unseres Unternehmensverbundes eine zunehmend gewichtige Rolle spielen wird,
- die Kontaktpflege und –gestaltung zwischen und mit den Gemeinde-PastorInnen, die in den von uns verantworteten Einrichtungen seelsorgerlich tätig sind,
- die Unterstützung der diakonischen Profilentwicklung im Unternehmensverbund,
- Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin (100 %).

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle ohne Residenzpflicht. Dienort ist Kropp. Vergütung nach A 14 mit Zulage. Anstellungsträger ist die Stiftung Diakoniewerk Kropp.

Die bisherige Stelleninhaberin wird zum Ende 2008 in den Ruhestand gehen.

Zur Diakonischen Gemeinschaft der Stiftung Diakoniewerk Kropp zählen derzeit über 140 Frauen und Männer aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen. Aktive und ehemalige Mitarbeitende gehören dazu, haupt- und ehrenamtlich Tätige. Monatliche thematische Treffen, geschwisterlich und hierarchiefrei, dienen der Begegnung und der Intensivierung der diakonischen Identität und Identifikation. Darüber hinaus sind z.B. Angebote zu rekreativen Retraits für Mitarbeitende zu organisieren und zu gestalten. Wir wünschen uns eine systematische Weiterentwicklung der Diakonischen Gemeinschaft, die künftig den gesamten Unternehmensverbund in den Blick nimmt – in jeweils lokaler Verankerung, aber im Bewusstsein der überregionalen Zusammengehörigkeit.

Die Leiterin der Diakonischen Gemeinschaft ist zuständig für die diakonischen Einführungskurse, die für alle Mitarbeitenden der Stiftung obligatorisch sind, sowie für die Aufnahmekurse, die der Vorbereitung zur Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft dienen.

Bisher gibt es keine von der Stiftung verantwortete Begleitung für die PastorInnen, die ihre Gemeindeglieder in den Einrichtungen unseres Unternehmensverbundes seelsorgerlich betreuen. Wir wollen die KollegInnen vor Ort bei ihrer

wichtigen Arbeit in den Spannungsfeldern Pflege- und Hilfsbedürftigkeit, Demenz und Spiritualität sowie Diakonie und Ortsgemeinde unterstützen. Zugleich wünschen wir uns, dass die diakonische Fortbildung der Mitarbeitenden im Unternehmensverbund systematisch entwickelt wird.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit wollen wir künftig noch intensiver unter Marketinggesichtspunkten einsetzen. Die Stelleninhaberin wird an Entwicklung und Umsetzung maßgeblich beteiligt sein.

Wir freuen uns auf eine Pastorin

- mit diakonischem Bewusstsein
- mit Teamgeist und –fähigkeit
- mit einem hohen Grad an Selbstorganisation
- mit der Bereitschaft zur Mobilität
- mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz.

Erfahrungen in Arbeitsfeldern der Alten- und Behindertenhilfe/Psychiatrie/PE/OE/Öffentlichkeitsarbeit sind hilfreich.

Nachfragen und Bewerbungen bitte bis zum **31. Oktober 2008** an Pastor Jörn Engler, Theologischer Vorstand der Stiftung Diakoniewerk Kropp, Johannesallee, 24848 Kropp.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Diakoniewerk Kropp – PSc

\*

Die **Domgemeinde und die Stadtgemeinden in Schleswig** suchen zum nächstmöglichen Termin einen Pastor/eine Pastorin für die Pfarrstelle Dom-Ost (25 %) mit Regionalpfarrstelle (75 %). Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Pfarrstelle bietet den Reiz, neben der Tätigkeit als Gemeindepastor/in für einen kleinen Bezirk der Innenstadtgemeinde das Programm der Mittelpunktkirche St. Petri-Dom in Schleswig mitzugestalten und mit voranzutreiben. Der Gemeindebezirk umfasst Teile der Altstadt mit der Fischersiedlung Holm mit ihrem besonderen Charme und hat insgesamt ca. 700 Gemeindeglieder. Aus dem Gemeindebezirk Dom-Ost sind Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht herausgenommen. Die Domgemeinde Schleswig hat insgesamt ca. 5.800 Gemeindeglieder. Zwei Pfarrstellen sind mit einem Stellenumfang von je 100% besetzt. Predigtstätte und Gemeindekirche ist der St. Petri-Dom, die über 870 Jahre alte Bischofskirche für den Sprengel Schleswig, mit zahlreichen gottesdienstlichen, kirchenpädagogischen und kirchenmusikalischen Aktivitäten. Schleswig selbst ist eine Stadt mit hohem Wohnwert, alle Schularten sind am Ort vorhanden. Die Stadtgemeinden in Schleswig freuen sich auf eine/n Pastor/in,

- die/der zusammen mit der Domgemeinde, dem Kirchenkreis, der Bischofskanzlei und vielen Mitarbeitenden ein kulturelles und geistliches Profil weiterentwickelt und ein Programm erarbeitet,
- die/der Gemeindeentwicklungsprojekte für die Stadt leitet,
- die/der kreativ und innovativ die kirchlichen Herausforderungen in Schleswig aufspürt und sie theologisch bearbeitet.

Ein geräumiges Pastorat ist in der Stadt vorhanden.

Aussagekräftige Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über die Frau

Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen:

Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel. 04621/32913 bzw. 963010, und Pastor Jochen Weber, Tel. 04621/25331.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Dom Schleswig 2 – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn** ist die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Friedenskirchengemeinde ist 2006 durch eine Fusion aus der Luther-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde St. Ansgar hervorgegangen, umfasst ungefähr die südliche Hälfte der Stadt Elmshorn und hat ca. 12.000 Gemeindeglieder. Die 5 Pfarrstellen stellen sich folgendermaßen dar: Die 1. und die 2. Pfarrstelle umfassen jeweils 100 %, die 3. Pfarrstelle 75 %, die 4. und die 5. Pfarrstelle jeweils 50 %; die Inhaberin der 5. Pfarrstelle versorgt zusätzlich die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Notfallseelsorge im Umfang von 50%. In der Gemeinde arbeiten zudem ein Kirchenmusiker (A), zwei Gemeindepädagogen, zwei Sekretärinnen (in Teilzeitarbeit), ein Küster und mehrere Hilfs- und Reinigungskräfte.

In der Friedenskirchengemeinde sind die unterschiedlichen Traditionen der früheren Kirchengemeinden noch vielfach spürbar und Kirchenvorstand, PastorInnen und MitarbeiterInnen arbeiten daran, die Gemeindeteile zusammenzuführen; dabei wird die Vielfalt auch als eine Bereicherung empfunden.

Die Lutherkirche und die Kirche St. Ansgar zeichnen sich durch sehr unterschiedliche architektonische und künstlerische Konzeptionen aus, die sich auch im Gottesdienst und in der Gemeindegemeinschaft wiederfinden lassen.

Außer in den Kirchen unserer Gemeinde und den den Kirchen zugeordneten Gemeindehäusern findet Gemeindegemeinschaft in einem Stadtteilzentrum in kirchlicher Trägerschaft („Haus der Begegnung“) in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und sozialen Trägern statt.

Eine Ausweitung der Arbeit in dem zur Gemeinde gehörenden Dorf Kölln-Reisiek in Zusammenarbeit mit der Kommune, den Verbänden und Vereinen vor Ort ist vorgesehen. Die Kommunalgemeinde und die Kirchengemeinde haben daher Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, neben dem großzügigen kommunalen Gemeindezentrum neue Räume für die kirchliche Arbeit zu errichten.

Die Beschreibung der Gemeinde macht deutlich, dass in der Friedenskirchengemeinde zurzeit vieles im Fluss ist, deshalb suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Bereitschaft im Team unserer Gemeinde mitzuarbeiten und damit bei der Weiterentwicklung dieser Gemeinde kreativ und phantasievoll mitzuwirken.

Dem Kirchenvorstand geht es bei der Neubesetzung dieser Pfarrstelle insbesondere um folgende Schwerpunkte:

- Wir brauchen die Mitarbeit und viele Ideen, um die Arbeit im Dorf Kölln-Reisiek zu intensivieren.
- Wir wünschen uns jemanden, der oder die eine kreative Arbeit mit KonfirmandInnen und Jugendlichen weiterführt.
- Wir hoffen, dass die Veranstaltungen und die kulturellen Angebote in unserer Kirche unterstützt und begleitet werden.

Ein Pfarrhaus steht direkt neben der Kirche zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rantzau, Herrn Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Burkhard Friedrich, Raboisenstraße 23a, 25336 Elmshorn, Telefon (04121) 4631076
- Pastorin Britta Stender, Steindamm 10, 25337 Elmshorn, Telefon (04121) 71162
- Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Telefon (04121) 298-27.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Frieden Elmshorn 1 – P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde Neuengörs** im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Neuengörs liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Segeberg und hat ca. 2.000 Gemeindeglieder. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen (Auto und Bahn) nach Lübeck und Hamburg.

Zum Kirchspiel gehören insgesamt 11 Dörfer. Die Arbeit der bisherigen Stelleninhaberin war geprägt von seelsorgerlicher Nähe und öffentlicher Präsenz. Das hat sich sehr bewährt. Es gibt eine gute Verbindung zu den örtlichen Vereinen und Verbänden, eine recht große gottesdienstliche Gemeinde und gute Teilnahme an besonderen kirchlichen Veranstaltungen.

Die Kirchengemeinde betreibt einen eigenen Kindergarten und ist Trägerin des örtlichen Friedhofs.

Die Kirche wurde 1955 geweiht und 1998 umgestaltet (Kunstfenster v. Uwe Fossemmer). In ihr finden neben den sonntäglichen Gottesdiensten viele Amtshandlungen und die Wochenschlussandachten für den Kindergarten statt.

Das Pastorat ist 1956 erbaut und regelmäßig saniert worden.

Im angrenzenden Gemeindehaus (1980) befindet sich u.a. Amtszimmer, Kirchenbüro, Kindergarten, ein großer Saal, in dem die Seniorennachmittage stattfinden und eine große Küche.

Das Kirchenbüro mit der Friedhofsverwaltung wird von einer Mitarbeiterin betreut.

Der Organistendienst wird zurzeit auf Honorarbasis durch Musiker/innen aus der Region wahrgenommen.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pastorin/einen Pastor, die/der die traditionelle Gemeindegemeinschaft im ländlichen Raum kennt und gerne leistet,

- Freude an den Gottesdiensten hat und es versteht die Gemeinde mit einzubeziehen,
- Gemeindebesuche und Seelsorgearbeit fortführt,
- an kommunalen Veranstaltungen teilnimmt,
- sich auf das Leben in den Dörfern einlässt und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden pflegt.

Wem das Leben und die Arbeit in der ländlichen Struktur zusagen, der findet in Neuengörs vertrauensvolle Mitarbeiter und Kirchenvorster/innen, die mit ihm/ihr Bewährtes erhalten und Neues entwickeln möchten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Herrn Propst Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Manfred Heinrich, Tel.: 04550/321, und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel.: 04551/955002.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Neuengörs – P Kä

\*

In der **Kirchengemeinde Plön** im Kirchenkreis Plön ist die 4. Pfarrstelle (100%) vakant und ist zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Plön liegt von Seen umgeben in einem wunderschönen Gebiet der Holsteinischen Schweiz. Ein großes, familienfreundliches Pastorat steht zur Verfügung. Es wurde vor 2 Jahren grundsaniert und liegt zentral gegenüber der Hauptkirche. Die Kreisstadt Plön verfügt über eine gute Infrastruktur. Alle Schulen und Kindergärten sind gut erreichbar. Freizeitangebote finden sich in vielfältiger Form.

Die Kirchengemeinde umfasst drei Pfarrstellen bei einer Gesamtgemeindegliederzahl von 6.700. Die Kirchengemeinde hat 4 Predigtstellen, wovon zwei auf den Landbezirk entfallen. Der ausgeschriebene Pfarrbezirk liegt im Umfeld der Hauptkirche und hat 2.700 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde engagiert sich in zahlreichen Arbeitsfeldern. So ist sie Trägerin von drei Kindergärten, die einen wichtigen Schwerpunkt ausmachen. Auch drei Friedhöfe werden engagiert gestaltet. Neben der durch unsere Gemeindepädagogin geprägte Jugendarbeit, findet sich eine vielfältige hochwertige kirchenmusikalische Arbeit durch unseren Kirchenmusikdirektor. Zudem wird das Profil durch ein reiches Angebot an Gruppen- und Projektarbeit bestimmt.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- einen kollegialen Umgang mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt,
- die bestehende solide Basisarbeit fortführt und neue Wege beschreiten kann,
- aktiv und kooperativ Jugendarbeit betreibt,

- sich in der gottesdienstlichen Arbeit besonders engagiert und sich mit dem KMD auf den Weg macht, um neue gottesdienstliche Formen zu finden,
- die Möglichkeiten der schönen Hauptkirche in einem Urlaubsgebiet zu nutzen weiß, die im Sommer von einer Vielzahl von Gästen besucht wird,
- im KV-Team Bewährtes pflegt und gestalterisch wirkt,
- Präsenz zeigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Ulrich Gradert, Tel. 04523/1638, sowie Propst Matthias Petersen, Tel. 04342/71744. Internet: [www.kirche-ploen.de](http://www.kirche-ploen.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Plön (4) – P Kä

\*

In der **Kirchengemeinde Pronstorf** im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die ländlich geprägte Kirchengemeinde liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Segeberg am Ostende des Wardersees. Sie umfasst 8 Dörfer mit rund 2.000 Gemeindegliedern. Die 800 Jahre alte romanische Kirche mit Rundturm liegt mit dem Friedhof in Pronstorf. Das dortige Pastorat ist 1982 modernisiert und befindet sich in gutem Zustand; es ist schön gelegen und umfasst Wohnung, Amtsteil und Gemeinderäume. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit drei selbstständig geleiteten Betriebsstätten. Das Haupthaus befindet sich in Goldenbek, wo sich auch die Grundschule befindet. Eine weitere Betriebsstätte befindet sich in Strenglin und eine Waldgruppe in Westerrade. Weiterführende Schulen sind in Bad Segeberg. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofes. Das Kirchenbüro mit der Friedhofsverwaltung wird von einer Mitarbeiterin betreut. Ferner beschäftigt die Kirchengemeinde einen hauptamtlichen Friedhofswart/Küster und eine Kirchenmusikerin auf einer halben C-Stelle.

Im Bereich der Jugendarbeit gibt es eine Pfadfindergruppe. Die übrige Gemeindegemeinschaft ist stärker von Projekten bestimmt: Martinsumzug, Familiengottesdienste, Bibelwochen, Schulanfänger- und Kindergartengottesdienste. Im Bereich der Seniorenarbeit gibt es einen eigenen Verein Evangelischer Frauenhilfe.

Die Kirchengemeinde ist einerseits eine klassische Landgemeinde, die von ihrem Pastor/ihrer Pastorin seelsorgerliche Nähe und öffentliche Präsenz erwartet, Verbindung zu den Vereinen und Verbänden in den Dörfern und Besuche bei den Gemeindegliedern zu Geburtstagen und anderen besonderen Anlässen.

Andererseits hat sie mit ihrer besonders schönen Kirche in eindrucksvoller Lage Aufmerksamkeit weit über die Gemeinde hinaus gefunden. Besonders im Bereich der Kirchenmusik hat sie über Jahre hin einen besonderen Schwerpunkt gesetzt, der gerne fortgeführt werden soll.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der Freude hat an volkskirchlicher Arbeit im ländlichen Raum. Sie/er sollte ein Interesse an Kirchenmusik haben und die Ansätze in Jugend- und Familienarbeit aufzunehmen und fortzuführen bereit sein. Sie/er sollte sich auf das Leben in den Dörfern einlassen, ein Gespür entwickeln für die Themen und Fragen der Menschen und sie in kirchliche Rituale und Veranstaltungsformen umsetzen können.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Propst Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen der Kirchenpatron, Graf zu Rantzau (04553-996912), und Propst Dr. Klaus Kasch, (04551/955002).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Pronstorf (1) – P Kä

\*

Im **Kirchenkreis Norderdithmarschen** ist in der St. Martinskirchengemeinde Tellingstedt die 2. Pfarrstelle (Tellingstedt West) vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor mit vollem Dienstauftrag (100%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In der reizvollen Landschaft zwischen Eider und Nord-Ostsee-Kanal sowie in der Nähe zur Nordsee liegt die Kirchengemeinde Tellingstedt. Zu ihr gehören 4.500 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Pfarrstelle West, zu der auch mehrere kleinere und größere Dörfer gehören, hat ca. 2.200 Gemeindeglieder.

Unsere alte Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert prägt das Dorfbild und wird liebevoll von unserem Küster gepflegt. Ein großes familienfreundliches Pastorat liegt gegenüber der Kirche. Im geräumigen Gemeindehaus befindet sich das Kirchenbüro mit Verwaltung und Sekretariat. Dort ist auch ausreichend Platz für Gruppen und Veranstaltungen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindergärten, davon einer mit 105 Plätzen sowie einer so genannten „Waldgruppe“ in Tellingstedt. In der Nähe der Kirche liegt der parkähnlich gestaltete Friedhof.

Als Mittelpunktgemeinde verfügt Tellingstedt über eine gute Infrastruktur mit allen wichtigen Einkaufsmöglichkeiten

und einem schönen Freibad. Die Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil befindet sich im Ort. In der 13 km entfernten Kreisstadt Heide gibt es zwei Gymnasien.

Wir sind ein vielseitiges Team aus haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wir freuen uns auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- in einer ländlich geprägten Gemeinde – ohne Industrie – sich auf die dörfliche Gemeinschaft einlässt;
- unsere Gemeinde lebendig mitgestaltet, an Bewährtem festhält und Neues wagt;
- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen, auch neuen Formen hat und gerne Amtshandlungen übernimmt;
- nah bei den Menschen ist und sie seelsorgerlich begleitet;
- bereit ist zu engagierter und vertrauensvoller Zusammenarbeit im Pastorenteam, dem Kirchenvorstand und den anderen Mitarbeitenden;
- die religionspädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte Tellingstedt weiterführt;
- in der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit mitwirkt;
- offen ist für die Zusammenarbeit in der Region.

Die Gemeindegliederarbeit ist nach Bezirken aufgeteilt. Ein 14-täglicher Wechsel bei der Gottesdienstgestaltung ist möglich. Weitere funktionale Aufteilungen in den Arbeitsbereichen können abgesprochen werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen

- der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Hartmut Meier, Tellingstedter Str. 27, 25782 Westerborstel, Tel. 04838/849;
- Pastor Rüdiger Burzeya, Grashofweg 2a, 25782 Tellingstedt, Tel. 04838/329;
- Propst amt. Peter Fenten, Tel. 0481/689110.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Martins zu Tellingstedt 2 – P Ha

## IV. Stellenausschreibungen

Die **Kirchengemeinden Christus Kronshagen und Matthias-Claudius in Kiel-Suchsdorf** suchen für ihre gemeinsame Jugendregion zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Diakonin/einen Diakon  
oder**

**eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen**

für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die ev.-luth. Christusgemeinde Kronshagen ist die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der kommunalen Gemeinde Kronshagen, die mit 13.000 Einwohnern westlichen von Kiel liegt. Die Christusgemeinde hat 6.300 Gemeindeglieder.

Die Matthias-Claudius Kirchengemeinde liegt in dem Stadtteil Suchsdorf im Nordwesten Kiels unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal. Hier leben gegenwärtig 8.720 Einwohner, davon sind 4.200 Gemeindeglieder.

Beide Gemeinden kooperieren in den Bereichen Jugendarbeit und Kirchenmusik durch gemeinsame Mitarbeitende und Konzepte. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.christusgemeinde-kronshagen.de](http://www.christusgemeinde-kronshagen.de) und [www.kirche-suchsdorf.de](http://www.kirche-suchsdorf.de).

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber

- die/der ihren/seinen Glauben lebt und Kinder und Jugendliche begeistern und ihnen einen fröhlichen Glauben vermitteln kann
- die/der bestehenden Kinder- und Jugendgruppen (u. a. eine Jugendband) leitet und Kinder-, Jugend- und Pfadfindergruppen aufbaut
- die/der ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt und weiter aufbaut
- die/der zu Fahrten und Freizeiten bereit ist
- die/der sich mit Projekten am Konfirmandenunterricht beteiligt und die Vernetzung zur Jugendarbeit herstellt
- die/der Jugendgruppen aus den Konfirmandengruppen heraus aufbaut
- die/der Gottesdienste, Kinderbibelwochen, Gemeindeaktionen u. ä. durchführt
- die/der am gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben teilnimmt
- die/der ihren/seinen Arbeitsbereich auf Kirchenkreisebene und durch Öffentlichkeitsarbeit vertritt

Ihre Qualifikation:

- biblisch-theologische und diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- zielorientierte, flexible und selbständige Arbeitsweise
- PKW-Führerschein und PC-Kenntnisse
- musikalische Begabung und Kreativität

Wir bieten:

- zwei lebendige, einladende Gemeinden
- zwei Gemeindeleitungen, denen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen liegt
- eine Vollzeitstelle befristet bis zum 31.12.2011
- Entgelt entsprechend der Qualifikation nach KAT
- Anstellungsträger ist die Christusgemeinde Kronshagen

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerber/innen mit Behinderungen werden bei gleicher Qualifikation vorgezogen.

Ausführliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **24. Oktober 2008** an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christusgemeinde Kronshagen, z. Hd. der Vorsitzenden Pastorin Ina F. Strege, Kopperpähler Allee 12, 24119 Kronshagen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Pastorin Ina F. Strege unter 0431/58 11 81 und Herr Georg Levsen, Kirchenvorstandsvorsitzender der Matthias-Claudius-Gemeinde, unter 0431/31 13 66 gern zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Christus Kronshagen/Matthias-Claudius Suchsdorf – L Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin** sucht zum 1. Januar 2009

**eine pädagogisch-theologische Mitarbeiterin/  
einen pädagogisch-theologischen Mitarbeiter**

für die Männer- und Familienarbeit des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin mit seinen 19 Kirchengemeinden und 75.000 Gemeindegliedern ist Teil der Holsteinischen Schweiz und liegt zwischen den Städten Kiel und Lübeck. Die Ev. Männer- und Familienarbeit gehört zu den Diensten und Werken, zu denen auch eine Psychologische Beratungsstelle, ein Diakonisches Werk, das Frauen- und das Jugendwerk gehören. Im Zuge der Nordelbischen Strukturreform wird der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin zum 01.05.2009 mit dem benachbarten Kirchenkreis Oldenburg fusionieren. Nach der vollzogenen Fusion werden die Aufgaben der Dienste und Werke im neuen Kirchenkreis Ostholstein wahrgenommen.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die über Jahre aufgebaute Männer- und Familienarbeit weiterführt. Dazu gehören u. a. spirituelle Angebote für Männer und Familien, Freizeiten, Väterarbeit und Veranstaltungen zu speziellen Themen der Arbeitsbereiche sowie Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen Diensten und Werken.

Wir erwarten eine abgeschlossene religionspädagogische oder eine vergleichbare Ausbildung, Berufserfahrung, selbständiges Arbeiten, Organisationsgeschick sowie eine hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft. Außerdem sollten Sie über Beziehungs- und Teamfähigkeit verfügen und Erfahrung in der Gestaltung von spiritueller Arbeit mitbringen.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und vielseitige Arbeitsstelle, ausgestattet mit hoher Eigenverantwortung und umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten
- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet sowie eine intensive Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber
- eine unbefristete Anstellung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden

– bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT)

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Grümbel (Tel.: 04521/830309) und Herr Propst Wiechmann (Tel.: 04521/800534).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit ausführlichem Lebenslauf richten Sie bitte bis zum **20. Oktober 2008** an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin, Herrn Beckmann, Schlossstr. 13 in 23701 Eutin.

Az.: 30 – KK Eutin – L Bk

\*

In der **Ev.-Luth. St. Matthäi Kirchengemeinde Lübeck** ist zum 1. November 2008 eine auf drei Jahre befristete 50 %-Stelle

**einer theologischen Mitarbeiterin/  
eines theologischen Mitarbeiters**

zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag der Nordelbischen Kirche (KAT).

Die Kirchengemeinde St. Matthäi liegt im Lübecker Stadtteil St. Lorenz-Nord und hat 3.500 Gemeindeglieder. Durch einen hohen Anteil an Personalgemeinde erstreckt sich der Einzugsbereich jedoch auf ganz Lübeck und darüber hinaus.

Die Kirchengemeinde St. Matthäi bildet zusammen mit drei weiteren Gemeinden einen Kirchengemeindeverband nordwestlich der Lübecker Altstadt.

Zur Gemeinde gehören die St. Matthäi-Kirche (1900) sowie das Gemeindehaus in der Westhoffstraße, in dem u. a. die Altentagesstätte untergebracht ist.

Neben einer Pastorenstelle (100 %) sind zurzeit die Stellen eines Diakons, einer Kirchenmusikerin sowie einer Sekretärin hauptamtlich besetzt.

Die Gemeindearbeit ist evangelisch-missionarisch ausgerichtet.

Die bisherigen Arbeitsbereiche (Kinder und Jugend, Familien, Bläser und Chor, vertiefende biblisch orientierte Hauskreise und Kleingruppen, Jungsenior/innen- und Seniorenarbeit incl. Altentagesstätte) werden von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet und durch zwei von einem Förderverein mitfinanzierte hauptamtliche Mitarbeiter betreut. Ein hoch engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt die Arbeit des Pastors in weiteren Bereichen.

Seit 1998 bietet die Gemeinde mit ihren 08/16 Gottesdiensten eine moderne Gottesdienstform an, die sich insbesondere an Kirchenferne richtet und mit durchschnittlich 200-250 Besuchern gut angenommen wird.

Der Gottesdienst stellt einen Erstkontakt mit Kirche, Glauben und Gemeinde her und ist als "Eingangstor" zu verstehen. Die Anzahl dieser Gottesdienste (bisher 3-4 mal jährlich) soll in Zukunft gesteigert und das Projekt stadtweit beworben werden.

Vertiefend bietet die Gemeinde den Glaubenskurs „Stufen des Lebens“ an. Die Kurse beleuchten Lebensfragen vor dem Hintergrund biblischer Texte, die anhand von Bodenbildern erschlossen werden.

Die St. Matthäi-Gemeinde möchte in den kommenden Jahren den Schwerpunkt der Arbeit vorwiegend auf Angebote für Kirchendistanzierte setzen, um innerhalb der Gemeinde, aber auch für den Kirchenkreis Lübeck eine kontinuierliche Aufbauarbeit zu leisten.

Wir suchen eine theologische Mitarbeiterin/einen theologischen Mitarbeiter, die/der ihren/seinen Glauben authentisch lebt, die Ausrichtung unserer Gemeinde teilt und sich in dieser Art missionarischen Gemeindeaufbaus engagiert beteiligen will.

Erfahrungen in diesem Bereich sind daher wünschenswert. Die neue Mitarbeiterin/Der neue Mitarbeiter muss sich für die Konzepte des 08/16-Gottesdienstes und für den Glaubenskurs "Stufen des Lebens" begeistern können und Bereitschaft zeigen, sich in diese einzuarbeiten, sie zu vertreten und weiter zu entwickeln.

Wir erhoffen uns zusätzliche Impulse für die inhaltlichen Gestaltung der Gottesdienste und eine intensivere, weiterführende Betreuung der Besucherinnen und Besucher.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleinhabers gehören die Leitung und Koordination der ehrenamtlichen Teams. Hierfür sind ein hohes Maß an Team- und Kritikfähigkeit, geistlicher Leitungserfahrung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements erforderlich.

Die Gewinnung, Anleitung und Betreuung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen.

Erfahrungen im Projektmanagement sind erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte an Pastor Johannes Ströh, Schwartauer Allee 38, 23554 Lübeck.

Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. 0451/42456.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **25. Oktober 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 30 – St. Matthäi Lübeck – L Bk

## V. Personalnachrichten

### Ordiniert wurde:

am 31. August 2008 die Theologin Katharina Ramm ins Ehrenamt.

### Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 der Pastor Stefan Grützmaacher, Nahe, zum Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Eutin.

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2008 die Wahl der Pastorin Rossella Casonato, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Eimsbüttel – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 15. September 2008 die Wahl des Pastors Jens-Otto Jensen, Hemdingen, zum Pastor der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die Wahl des Pastors Burkhard Kiersch, Husum, zum Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Hamm – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Süd/Ost –;

mit Wirkung vom 1. September 2008 die Wahl der Pastorin Dorothea Pape, Owschlag, zur Pastorin der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. September 2008 die Wahl des Pastors Jörg Rasmussen, Wohltorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Gleschendorf, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. September 2008 die Wahl des Pastors Craig Schott, Bad Segeberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn-Sievershütten, Kirchenkreis Segeberg.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Juli 2010 die Pastorin Maike Borrmann zur Pastorin der 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der NEK Flensburg (50 %) mit dem Dienstsitz in Flensburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2008 die Pastorin Brigitte Gottuk, Oststeinbek, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Borby;

mit Wirkung vom 15. September 2008 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z. A. Ulrike Joos, Schleswig, bis einschließlich 30. November 2009 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 bis einschließlich 30. September 2018 der Pastor Hans-Ulrich Keßler in die 1. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien verbunden mit der Leitung des Hauptbereichs 1;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Oktober 2009 die Pastorin Anei Schulze-Spiekermann, Kiel, in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Haus der Kirche;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2012 die Pastorin Dr. Claudia Süssenbach, Sterley, in die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung in den Regionen;

mit Wirkung vom 1. September 2008 bis einschließlich 31. August 2011 der Pastor Joachim Tegtmeyer, Norderstedt, in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche in das Pastorendienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Pastorin Hendrije Timmermann aufgrund ihrer Wahl zur Pastorin der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

### Verlängert wurden:

die Amtszeit der Pastorin Jutta Jessen-Thiesen als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Leitung des Zentrums für kirchliche Dienste um zwei Jahre über den 31. Dezember 2008 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2010;

die Beurlaubung der Pastorin Andrea Klopfer zu Promotionszwecken über den 31. Januar 2009 hinaus bis einschließlich 31. Januar 2012;

die Amtszeit des Pastors Dietrich Waack als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für Personal- und Gemeindeentwicklung über den 31. Dezember 2008 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2012.

### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 der Pastor Hans-Christian Gerber, Großsolt, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 5. September 2008 erfolgten Wahl mit der Verwaltung des präpstlichen Amtes des Kirchenkreises Angeln mit dem Dienstsitz in Kappeln;

mit Wirkung vom 1. September 2008 die Pastorin Petra Kalles, Lübeck, auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode am 10. Juli 2008 erfolgten Wahl mit der Verwaltung des präpstlichen Amtes des Kirchenkreises Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck.

### Entlassen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2008 der Pastor Christoph Scharff, Hohenaspe, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. September 2008 der Pastor Roland Timmermann, beurlaubt, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 der Pastor Wilfried Ahrens in Kiel.

### In den Ruhestand treten:

mit Wirkung vom 1. November 2008 der Pastor Volker Maly in Bad Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 der Pastor Andreas Rüß in Altenkirchen/Rügen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 der Pastor Ulrich Rüß in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

## **Ulrich Rüß**

geboren am 18. Mai 1913 in Schwinkendorf  
gestorben am 12. Juli 2008 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 29. Oktober 1939 in Wolfenbüttel ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Braunschweig, Duttonstedt und Goslar. Mit der Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wurde er mit Wirkung vom 1. Mai 1969 Krankenhausseelsorger der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg, deren Pastor er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juni 1978 blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Rüß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.